

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 227

Langenschwalbach, Mittwoch, 29. September 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Die den Gemeinde-Vorständen und Ortspolizeibehörden durch
Krieg zugewiesenen Aufgaben machen eine mündliche Be-
sprechung nötig. Ich habe hierzu gelegentlich der dauernd Un-
regelmäßigen Rüstung 2 Termine bestimmt und zwar:

a) für die Herren Bürgermeister der Gemeinden im Aus-
scheidungsbereich Idstein am

Montag, den 4. Oktober cr., nachm. 1 Uhr,
in der Turnhalle in Idstein,

b) für die Herren Bürgermeister der Gemeinden im Aus-
scheidungsbereich Langenschwalbach

Mittwoch, den 6. Oktober cr., nachm. 1 Uhr,
im „Gasthaus zum Schützenhof“ hier.

Bei der Wichtigkeit der Besprechung muß ich verlangen,
daß sämtliche Herren Bürgermeister bezw. Bürgermeister-Stell-
vertreter, soweit diese die Bürgermeisterei gegenwärtig verwal-
ten, zu den für sie bestimmten Terminen anwesend sind.
Langenschwalbach, den 26. September 1915.

Der Königliche Landrat.
von Trotha.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir bis
1. A. Mts. zu berichten, in welcher Höhe im
Jahre 1914 außerordentliche Unterstützungen an
Kriegsteilnehmer gezahlt worden sind.
Bericht ist nicht erforderlich.

Langenschwalbach, den 20. September 1915.
Der Königliche Landrat:
von Trotha.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Landwirtschaftl. Unfallversicherung.

Die Vereinfachung des Verfahrens bei der Anmeldung von
Veränderungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
nach § 33 des Statuts für die Hessen Nass. landwirtschaft-
lichen Genossenschaft bestimmt worden, daß alle im Laufe
des Jahres vorgekommenen derartigen Veränderungen (Wechsel
der Person des Betriebsunternehmers, Betriebseinstellungen,
Betriebsveränderungen, Vermehrung oder Verminderung des be-
triebswirtschaftlichen Grundbesitzes) im Oktober d. J. mündlich zu
dem Bürgermeister erklärt werden können. Eine
mündliche Erklärung ersetzt die vorgeschriebene schriftliche
Erklärung nach § 31, 32 und 36 des Genossenschaftsstatuts
und erspart dadurch den Landwirten viele Mühe und Schrei-
ben. Ich empfehle sich deshalb von der gebotenen Gelegenheit
zu machen. Ich weise ausdrücklich noch darauf hin,
daß die Betriebsunternehmer, welche weder eine münd-
liche Erklärung bei dem Bürgermeister abgeben, noch die An-
meldung nach § 31, 32 und 36 des Genossenschaftsstatuts er-
füllen, der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der An-

zeige folgenden Monat, für die nach den bisherigen Einträgen
in den Unternehmerverzeichnissen zu erhebenden Beiträgen ver-
pflichtet bleiben, unbeschadet des Rechts der Genossenschaft,
sich auch an anderen dieserhalb haltbare Personen halten zu
können. Ferner weise ich darauf hin, daß durch die bei der
Offenlage der Heberollen der landwirtschaftlichen Unfall Ver-
sicherungsbeiträge im Monat April, erhobenen Einprüche gegen
die Beitragsberechnung, die Veranlagung und Abschätzung der
Betriebe nicht angefochten werden kann. Gegen die Veranlag-
ung kann nur bei Offenlage des Unternehmerverzeichnisses Wi-
derspruch erhoben werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich vorstehendes wieder-
holt auf örtliche Weise bekannt zu machen und dahin zu
wirken, daß alle im Laufe des Kalenderjahres 1915 vorgekom-
menen Betriebsveränderungen Ihnen bis spätestens 10. Oktober
d. J. angezeigt werden. Die Anzeigen wollen Sie dann in
das Ihnen in den nächsten Tagen zugehende Formular Se 5
eintragen und zwar:

1. bei Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers in
Abschnitt A (ein solcher liegt nur dann vor, wenn ein
ganzer Betrieb an eine Person übergeht, die bisher im
Unternehmerverzeichnis noch nicht eingetragen war).
2. bei Betriebseinstellungen (gänzliches Ausscheiden eines Be-
triebs) in Abschnitt B
3. Betriebsveränderungen (bisher im Unternehmerverzeichnis
noch nicht enthaltene Betriebe) in Abschnitt C.
4. Betriebsveränderungen (Zu- und Abgänge in bereits beste-
henden Betrieben) in Abschnitt D 1 bezw. D 2. Es ist
darauf zu achten, daß jeder Anzeigende in der letzten
Spalte seinen Namen eigenhändig einzuschreiben hat. Für
im Felde befindlichen Betriebsunternehmer können deren
Ehefrauen schreiben. Bei Anmeldung und Aufnahme der
Betriebsveränderungen sind nur die wirklichen Zu- und
Abgänge bei den einzelnen Betrieben zu berücksichtigen.
Es darf also nicht wie bisher mehrfach geschehen, die ge-
samte bewirtschaftete Fläche angegeben werden. Die in
Abgang nachgewiesenen Flächen müssen, falls sie nicht un-
benutzt liegen, auch an anderer Stelle wieder in Zugang
erscheinen.

Pachtgrundstücke sind nicht den Eigentümern, sondern
den Pächtern zuzurechnen.

Schließlich ersuche ich noch bei allen Einträgen, aus-
genommen der unter Abschnitt C, die Nr. des landwirt.
Unternehmerverzeichnisses anzugeben; diese Angabe darf in
keinem Falle fehlen.

Die genau nach den vorstehenden Ausführungen aufgestellten
Veränderungsnachweisungen erwarte ich bestimmt bis zum 15.
Oktober d. J., evtl. ist bis dahin Fehlanzeige zu erstatten.
Langenschwalbach, den 24. September 1915.

Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes:
von Trotha.

An die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden.

Ich ersuche erneut um beschleunigten Ausdruck des Rog-
gens, damit die übernommene Mehrlieferung des Rheingau-
kreises erfüllt werden kann.

Verfügbare Roggenmengen müssen stets sofort der Landw.
Zentral-Darlehnkassen in Frankfurt a. M. angemeldet werden.
Langenschwalbach, den 21. September 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jagenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 27. Septbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Küste herrschte Ruhe. Nur einzelne Schiffe wurden von weit abliegenden Schiffen wirkungslos auf die Umgebung von Middelkerke abgegeben.

Im Ypernaßchnitt hat der Feind seine Angriffe nicht wiederholt. Südwestlich von Ylle ist die große feindliche Offensive durch Gegenangriff zum Stillstand gebracht. Heftige feindliche Einzelangriffe brachen nördlich wie südlich von Zoos unter stärkster Einbuße für die Engländer zusammen.

Auch in der Gegend bei Souchez und beiderseits Arras wurden alle Angriffe blutig abgeschlagen. Die Gefangenenzahl erhöhte sich auf 25 Offiziere, über 2600 Mann, die Beute an Maschinengewehren auf 14.

Die französische Offensive zwischen Reims und Argonnen machte keinerlei weitere Fortschritte. Sämtliche Angriffe des Feindes, die besonders an der Straße Sommepey—Suippes, sowie Beaufejour Ferme—Massiges und an der Aisne heftig waren, scheiterten unter schwersten Verlusten für ihn. Die Gefangenenzahl erhöhte sich hier auf über 40 Offiziere, 3900 Mann.

Drei feindliche Flugzeuge, darunter ein französisches Großkampfflugzeug, wurden gestern im Luftkampf nordöstlich Ypern, südwestlich Ylle und in der Champagne, zwei weitere feindliche Flugzeuge durch Artillerie- und Gewehrfeuer südwestlich Ylle und in der Champagne zum Absturz gebracht.

Feindliche Flieger bewarfen mit Bomben die Stadt Peronne, wo 2 Frauen, 2 Kinder getötet und 10 weitere Einwohner schwer verwundet wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Im Rigaischen Meerbusen wurden russische Kriegsschiffe, darunter ein Linien Schiff, durch deutsche Flieger angegriffen. Auf dem Linien Schiff und einem Torpedobootszerstörer wurden Treffer beobachtet. Die russische Flotte dampfte schleunigst in nördlicher Richtung ab.

Auf der Südwestfront von Dünaburg wurde dem Feinde gestern eine weitere Stellung entzogen. Es sind 9 Offiziere und über 1300 Gefangene gemacht und 2 Maschinengewehre erbeutet. Westlich von Wilejka wird unser Angriff fortgesetzt. Südlich von Smorgon wurden starke feindliche Gegenangriffe abgewiesen. Zwischen Krowo-Bischnew machten unsere Truppen Fortschritte. Der rechte Flügel und die Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern haben die Westufer des Njemen bis Schtschersk, des Serwetsch und der Szczara vom Feinde gesäubert. Westlich von Baranowitschi hält der Feind noch kleine Brückenköpfe. Der Kampf auf der ganzen Front ist im Gange.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

W. T. B. Großes Hauptquartier, 28. Septbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Gegner setzte seine Durchbruchversuche auch gestern fort, ohne irgend welche Erfolge zu erreichen. Dagegen erlitt er an vielen Stellen sehr empfindliche Verluste.

Bei Zoos unternahmen die Engländer einen neuen Gasangriff; er verpuffte völlig wirkungslos. Unser Gegenangriff brachte neben gutem Geländegewinn 20 Offiziere, 750 Mann an Gefangenen, deren Zahl an dieser Stelle damit auf 3397 (einschl. Offiziere) steigt; 9 weitere Maschinengewehre wurden erbeutet.

Bei Souchez, Angres, Roclincourt und sonst auf der ganzen Front der Champagne bis an den Fuß der Argonnen wurden französische Angriffe restlos abgewiesen.

In Gegend von Souain brachte der Feind unter würdiger Verkennung der Lage sogar Kavalleriemassen zur die natürlich schleunigst zusammen geschossen wurden und töteten. Besonders ausgezeichnet haben sich bei dem Abwehr der Angriffe sächsische Reserveregimenter und Truppen der Division Frankfurt a. M.

In den Argonnen wurde unsererseits ein kleiner Vorstoß zur Verbesserung der Stellung bei Fille morte ausgeführt. Er zeitigte das gewünschte Ergebnis und lieferte außer 4 Offiziere und 350 Mann an Gefangenen.

Auf der Höhe bei Combres wurden vorgestern und gestern durch umfangreiche Sprengungen die feindlichen Stellungen auf breiter Front zerstört und verschüttet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Der gestern auf der Südwestfront von Dünaburg gebrachte Gegner suchte sich in einer rückwärts gelegenen Stellung zu halten; er wurde angegriffen und geworfen.

Südlich des Dryswjaty-Sees finden Kavalleriegefechte statt.

Das Ergebnis des Generalobersten von Sichorn in der Schlacht von Wilna, die zum Zurückwerfen des Feindes über die Linie Narocz-See—Smorgan—Bischnew geführt wurde, beträgt an Gefangenen und Material 70 Offiziere, 2000 Mann, 3 Geschütze, 73 Maschinengewehre und zahlreiche Bagage, die der Feind auf seinem eiligen Rückzug zurücklassen mußte. Die Zusammenstellung dieser Beute konnte infolge unseres schnellen Vormarsches erst jetzt erfolgen. Die bisher gemeldeten Zahlen sind in ihr nicht enthalten.

Südlich von Smorgon blieb unser Angriff im Gange. Nordöstlich von Bischnew ist die feindliche Stellung durchbrochen. 24 Offiziere, 3300 Mann wurden dabei Gefangenen gemacht und 9 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Brückenköpfe östlich von Barnowitschi sind nach wie vor in unserem Besitz; 350 Gefangene sind eingebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Binsingen.

Der Übergang über die Styr unterhalb von Ruden ist gelungen. Unter diesem Druck sind die Russen nördlich Dubno auf der ganzen Front in vollem Rückzuge.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 27. Sept. Zum neuen Angriff der Engländer und Franzosen im Westen schreibt Major Hoops „B. Z.“: Wir sind weit davon entfernt, den englisch-französischen Angriff nicht ernst zu nehmen. Ein neuer Abschnitt des Weltkrieges hat begonnen. Mag die Ueberzahl der Feinde auch und da die vordere, vielleicht auch die 2. Verteidigungslinie rüddrängen, immer wird er auf neue Stellungen hinter genommenen stoßen. Wenn wir Zeit fanden, uns mit der Verwaltungsorganisation der besetzten feindlichen Länder zu befassen, so widmeten wir doch gründlichere Arbeit der Befestigung unserer Verteidigungsstellungen im Westen. Einen tatsächlichen strategischen Sinn können wir uns aus dem bisherigen Anstürmen nicht herausuchen. Es sind gewaltige Aufgaben der Herbst uns auferlegt, vor ihrer Lösung sprechen unsere Verbündeten nicht zurück.

* Berlin, 27. Sept. Der Papst bereitet, wie die „Münchener Post“ aus der Schweiz gemeldet wird, ein Schreiben an die Kriegsführenden vor, das sie auffordert, die Religion und Menschlichkeit aufzufordern, eine allgemeine Waffenruhe am Allerseelentage eintreten zu lassen. Es soll auf Wunsch des Papstes auf der ganzen Erde den Toten der Gefallenen gewidmet sein.

Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Und nicht sein eigenes Verschulden war es, das ihn ge-
hört hatte, den bunten Rock auszuziehen. Allezeit war er mit
Liebe bei seinem Beruf gewesen, hatte er eifrig und
seine Pflichten erfüllt. Es fehlte ihm ja auch an nichts
er besaß das Wohlwollen seiner Vorgesetzten, war bei den
geraden gern gesehen und verfügte über ein beträchtliches
Geld, so daß er sich die Leutnantszeit angenehm genug ge-
hen konnte. Mit seinen achtundzwanzig Jahren hatte er an-
nehmend eine glänzende Laufbahn vor sich. Da war plötzlich
Unglück über ihn hereingebrochen. Ein Bankhaus, dem er
mannensvoll sein Vermögen zur Verwaltung übergeben, fallierte;
stellte sich heraus, daß es nur ein schwindelhaftes Unter-
nehmen gewesen war. Der erste Direktor hatte sich mit seiner
Sicherheit gebracht; man verhaftete zwar den Pro-
kuristen und einige andere, die an dem Unternehmen beteiligt
waren, mußte sie aber wieder freilassen, da sich ihnen
nichts nachweisen ließ. Wolfgang Burkhardt aber hatte mit
den Anderen sein ganzes Vermögen verloren.

Es blieb ihm nichts anderes übrig, als den Dienst zu
verlassen. Von der Gage allein konnte er nicht leben — so
nahm er denn Abschied von der kleinen süddeutschen Garnison
und wandte sich nach Berlin, da er hier eine Stellung zu
suchen hoffte. Ein paar hundert Mark waren ihm geblieben,
bis er für wenige Wochen zu leben hatte; bis das winzige
Kapital aufgezehrt war, hoffte er eine erträgliche Beschäftigung zu
finden.

Aber alle seine Bemühungen blieben vergeblich. Wenn er
etwas Passendes entdeckt zu haben, so waren schon
andere Bewerber da, die mehr gelernt hatten als er.
Deutlicher sah er den Tag kommen, da er, ohne einen
Cent Geld in der Tasche, nicht mehr wissen würde, woher er
sein Lebensunterhalt nehmen sollte. Von dem eleganten
Offizier, dem Besitzer wertvoller Pferde, dem besten
Reiter, war er heute bis zum Eigentümer von wenigen
Pfund herabgesunken.

So tief war er in seine unerfreulichen Gedanken verloren,
daß er um ein Haar unter die Räder einer Droschke geraten
war, die bei der Friedrichstraße die Linden überquerte. Erst der
gerade lebenswürdige Zuruf des Kutschers machte ihn auf
die drohende Gefahr aufmerksam, und er sprang eiligst auf das
Pflaster zurück. In den Fond des Wagens zurückgelehnt saß
ein einzelner Herr, der bei Burkhardts Anblick eine merkwürdige
Bewegung zeigte. Er beugte sich weit vor, um den jungen
Mann noch einmal scharf ins Auge zu fassen. Dann wandte er
sich hastig zu dem Kutscher:

„Fahren Sie nach der nächsten Post — so schnell wie
möglich.“
Er wartete kaum ab, bis der Wagen hielt, und füllte mit
seiner Feder ein Depeschenformular. Das Telegramm war
in Chicago gerichtet und lautete:

„Ist wieder frei. Ich sah ihn soeben.“ Unter den
Worten: „Schicken Sie sofort die anderen.“
Zwei Minuten später setzte er in der Droschke seine Fahrt

Wolfgang Burkhardt war in die Friedrichstraße eingebogen.
Er hatte dem Benehmen des Fremden nicht die geringste Be-
achtung geschenkt; seine Sorgen quälten ihn viel zu sehr, als daß
er eine geringfügige Sache ihm nicht hätte sehr gleichgültig sein
lassen. Er war erst ein kleines Stückchen gegangen, als ihn
am Arme berührte.

Beim Umwenden blickte er in das bartlose Gesicht eines
unmündlichen Jünglings. Er wollte ihn fragen, was er
wünsche, aber der junge Mensch kam ihm zuvor:

„Verzeihen Sie, mein Herr — aber eine Dame hat mich ab-
gerufen. Sie heraufzuholen. Sie wartet da oben. Sie hat eine
wichtige Angelegenheit mit Ihnen zu besprechen.“

Burkhardt war aufs Äußerste erstaunt.
Das offene Gesicht des Jünglings gefiel ihm und er dachte
an die Möglichkeit, daß man sich etwa einen schlechten
Jungen mit ihm machen wolle. Aber er hatte in Berlin gar
wenig weiblichen Bekanntschaften, von denen er sich solcher Bot-
schaften hätte er vollends alle die flüchtigen Beziehungen ab-
schneiden konnte. Und seit dem Niedergang seiner Glück-
seligkeit war er ehedem zu dem schönen Geschlecht unterhalten.
Er war von jeher mehr ein Sportsmann, als ein Freund der
Frau gewesen, und noch nie hatte ein weibliches Wesen tiefere
Bewegung für sein Leben gewonnen.

„Wo ist Ihr „da oben“, mein Freund?“ fragte er freundlich.

(Fortsetzung folgt.)

Öffentlicher Wetterdienst.

Wetterausichten für Mittwoch, den 29. September 1915.

Unwetterliche Bewölkung, doch meist wolzig und trübe,
Regenschauer, kühl.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei
dem schweren Verluste unseres nun in Gott ruhen-
den lieben nie vergessenen Söhnchens und
Brüderchens

Fritzchen

sagen wir unseren tiefgefühlten Dank.

Langenschwalbach, den 28. September 1915.

Die tieftrauernden Eltern
und Geschwister.

1524

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober cr. findet auf Beschluß des Bundesrats im
Deutschen Reich eine Viehzwischenzählung statt.

Zur Vornahme dieser Zählung wurde die hiesige Stadt in
Zählbezirke geteilt und folgende Zähler ernannt:

1. Zählb.: Brunnenstraße: Herr R. Werner,
2. " Brunnenberg u. Rheinstraße: Herr L. Heingemann,
3. " Badweg, Parkstraße, Neustraße einschl. Sanatorium
und Schwalbacher Hof: Herr Carl Sottolosa.
4. " Kirchstr., Koblenzstr., Reitallee: Herr L. Stumpf.
5. " Emserstr., Gartenfeld, Vertindungsstr.: Hr. G. Riffel,
6. " Adolfsstraße 1 bis einschl. 33: Herr Ad. Bauer,
7. " Adolfsstraße 34 bis einschl. 70 und Villa Preßler:
Herr Alf. Martin,
8. " Adolfsstraße 71 bis einschl. 105: Hr. L. Diefenbach,
9. " Adolfsstraße 106 bis einschl. 143: Herr R. Böller 2.,
10. " Bahnhofstr. mit Mühlweg, Bahnhäuser dortselbst
und Gasfabrik: Herr Ferd. Stumpf,
11. " Schmidberg einschl. W. Herrmann u. Bangeberg:
Herr R. Debus,
12. " Erbsenstraße: Herr Louis Ahaus,
13. " Außerhalb belegene Mühlen und Häuser (Dampf-
waschanstalt, Rothfeld, die beiden Hofmannsmühlen,
Ohlenmühle, Bahnhof, Bahnhofserei, Schützenhof,
Eisen gießerei und Schlachthof: Herr Frh. Edel.

Die Besitzer und Verwalter eines jeden Geschäftes oder
Anwesens, sowie die Haushaltungsvorstände werden hiermit er-
sucht, den Zählern genaue Angaben zu machen und die er-
forderliche Auskunft zu erteilen.

Wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben
erstattet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geld-
strafe bis 10 000 M. bestraft.

Langenschwalbach, den 24. September 1915.

1514

Der Magistrat.

Lieferanten

des Ruchhaus- (Wirtschaftsbe-
triebes) werden gebeten, allen-
falls noch offene Rechnungen
sowie einzureichen.

1526

JKK.

Wegen Mangel an Raum
zu verkaufen: mehrere

Betten,

gr. Kleiderschrank,

Waschtisch

mit Marmorplatte u.

Näheres zu erfragen in der
Expedition.

1525

2 kräftige ordentliche

Mädchen
suchen 1. Okt. od. spät. Stellung
als Hausmädchen u. für Land-
wirtschaft durch

Hedwig Riser,
gewerblich. Stellenvermittlerin,
Apolda, Th.

1515

Wilhelmstr. 28.

Prima billige Holländer
Blumen-Zwiebels

als: Hyacinthen, Tulpen, Cro-
cus, Narzissen, div. Farb., off.
H. Rittgardt, Lg.-Schwalbach.

Wasche
mit

Henkel's
Bleich-Soda.

Eine Anz. Pandw. Töchter v.
21—40 J. m. Verm. wünschen
sich zu verheir. durch d. Heirats-
büro
Becker I.,
Dohheim, Schiersteinerstr. 20

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen
(Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide)
und daraus hergestellten Web-, Wirk-
und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. R. R. A., betr. Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandserhebungen betreffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarne, Wirkgarne und Strickgarne, und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgesehenen Einteilung:

Meldebüchlein 1 1. A) Unversponnene Schafwollen.

(Ungewaschene Wollen, gewaschene karbonisierte, gefärbte Wollen, Rammzug, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Wolle und Wollabgängen mit u. ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gezwirnt.

Meldebüchlein 2 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle.

(Winters u. Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. R. R. A., betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

Meldebüchlein 3 3. A) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), getrocknet, geschwungen, ge-

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

brochen, gehechelt und als Bergspinnfähiger Abfall.

B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Meldebüchlein 4 4. A) Rohseide unversponnene Dourette- (Seidenabfälle).

B) Rohseide Dourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums zugewiesenen Vorräte.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebüchlein zu vermerken, und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtsumme der meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschene Gewicht berechnet) oder Baumwolle vorwiegend aus Wolle 100 Kg.

2. Baumwolle oder Garne, vorwiegend aus Baumwolle 300 Kg.

3. Bastfasern.

a) 100 Kg. ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne

b) 500 Kg. Faserstoff

4. Dourette-Seide (Seidenabfällen) oder Dourette-Webgarne 25 Kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldebüchlein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Nähzwirne, Stid- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittene Bastfasern auf dem Felle ist nicht zu melden.

§ 4.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Wirtschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtigen Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Vorräte zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit entstanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

(Schluß folgt.)

Nächsten Donnerstag, Freitag und Samstag sind unsere Geschäfte Feiertags halber geschlossen.

A. Stern. M. Marxheimer.
J. Stern. A. Marxheimer.

1419



Uhren m. Feinblatt

lassen auch in der Dunkelheit bequem erkennen. Jede neu gebrauchte Uhr kann in meiner Werkstatt unter langjähriger Garantie fort leuchtend gemacht werden.

Carl Belz, Uhrmacher
1504 — Marktplatz.